

Schlussfolgerung

Das Sozialrecht basiert auf den Grundgedanken von sozialer Gerechtigkeit, Solidarität und sozialer Sicherheit. Von der sozialen Gerechtigkeit leiten sich der soziale Ausgleich, die soziale Gleichheit sowie die Chancengleichheit ab. Durch Solidarität werden im nationalen Sozialrecht vielfältige Solidargemeinschaften gegründet, innerhalb derer die Menschen füreinander einstehen. Anhand des Prinzips der sozialen Sicherheit werden heutzutage kaum oder gar nicht individuell überwindbare soziale Risiken mithilfe der entsprechenden Institutionen überwunden.

Die Gestaltung der Sozialleistungssysteme orientiert sich an der inneren Systematik und dem Leistungszweck, die auf die drei Leitsätze zurückzuführen sind. Anhand dieser beiden Elemente lassen sich die Voraussetzungen von Sozialleistungen voneinander unterscheiden, weil sie systembezogen und zweckorientiert sein können. Bei der sozialen Vorsorge und bei der sozialen Entschädigung ist die Leistungsgewährung an eine Vorgeschichte anzuknüpfen: Während die Inanspruchnahme der Leistungen der sozialen Vorsorge ein Vorsorgeverhältnis und einen Eintritt der sozialen Risiken voraussetzt, wird in der sozialen Entschädigung gefordert, dass ein Schaden in einer Gefahrensituation realisiert wurde und dazwischen eine Kausalität besteht. Im Vergleich dazu setzen die Leistungen der sozialen Hilfe und der sozialen Förderung voraus, dass sich Menschen in einer Bedarfslage befinden. Die soziale Hilfe setzt die Hilfebedürftigkeit für Leistungen voraus, mit denen dem Risiko entgegengewirkt werden soll, dass das Leben des Einzelnen unter das Existenzminimum sinkt. Da die Leistungen der Förderung hauptsächlich auf die Chancengleichheit der Gesellschaft ausgerichtet sind, sind sie je nach den Bedürfnissen der Menschen in unterschiedlichen sozialen Situationen zu gewähren.

Während die Leistungsvoraussetzungen vorwiegend im Rahmen des nationalen Sozialrechts gestaltet werden, kommen auch andere Faktoren als Voraussetzungen außerhalb dieses Systems in Betracht, die sich auf die territorialen und personalen Anknüpfungspunkte beziehen. Bei der Festlegung von territorialen Anknüpfungspunkten wirkt sich das Territorialitätsprinzip wenig aus. Stattdessen kommen das Beschäftigungsprinzip und das Wohnortprinzip zum Tragen. Wichtigster personaler Anknüpfungspunkt ist die Staatsangehörigkeit. Obwohl sie als Differenzierungskriterium nicht verboten ist, muss der Gesetzgeber bei ihrer Anwendung einen triftigen

Grund anführen, um einen daraus resultierenden Leistungsausschluss zu rechtfertigen. Diese zwei Arten von Anknüpfungspunkten dienen hauptsächlich dazu, der Leistungsgewährung des nationalen Sozialrechts eine Grenze zu setzen. Dennoch lassen sich von der Anwendung solcher Anknüpfungspunkte als Leistungsvoraussetzung keine einheitlichen Grundsätze ableiten. Vielmehr muss der Gesetzgeber für jede Leistung einzeln seine Entscheidung treffen.

Das taiwanische Sozialrecht kann, was die Typen von Sozialleistungssystemen angeht, in soziale Vorsorge, soziale Hilfe, soziale Förderung und soziale Entschädigung unterteilt werden. Die Leistungsvoraussetzungen in den einzelnen zugrundeliegenden Gesetzen sind zwar hauptsächlich auf die Systematik und den Leistungszweck des jeweiligen Teilsystems ausgerichtet, aber sie werden auch durch arbeitsrechtliche und ausländerrechtliche Regelungen beeinflusst. In der sozialen Vorsorge orientiert sich die Analyse an den zwei typischen Leistungsvoraussetzungen, nämlich dem Vorliegen eines Vorsorgeverhältnisses und der Leistungsgewährung nach dem Eintritt der sozialen Risiken. Während vor allem die erste für einen Ein- oder Ausschluss von Ausländern relevant sein kann, werden auf der zweiten viele system- bzw. zweckfremde Voraussetzungen geregelt. Was die anderen Sozialleistungen betrifft, so bleibt den Ausländern in Taiwan der Zugang zur sozialen Hilfe, zur sozialen Förderung und zur sozialen Entschädigung teilweise wegen ihrer Staatsangehörigkeit, aber überwiegend aufgrund der jeweils geforderten Haushaltsregistrierung verschlossen. Ob solch problematische Leistungsvoraussetzungen anhand der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers zu rechtfertigen sind, lässt sich anhand der verfassungsrechtlichen Vorgaben überprüfen.

Hinsichtlich der sozialen Rechte kommt dem Sozialstaatsprinzip und dem Grundrechtsschutz eine entscheidende Bedeutung zu. Das Sozialstaatsprinzip in der taiwanischen Verfassung wird einerseits durch Artikel über die grundlegende Staatspolitik konkretisiert und andererseits durch den Gesetzgeber umgesetzt. Zudem spielt das Rechtsstaatsprinzip zusammen mit dem Sozialstaatsprinzip als grundlegende Verfassungsgarantien auch in Bezug auf soziale Rechte eine maßgebende Rolle. Während das Sozialstaatsprinzip dem Gesetzgeber einen großen Gestaltungsspielraum einräumt, gilt das Rechtsstaatsprinzip für ihn als Schranke, die er zu respektieren hat. Das letztgenannte Prinzip erfordert insbesondere auch die Beachtung der Grundrechte und die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit. Anhand dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben lassen sich die system- oder zweckfremden Voraussetzungen von Sozialleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen. Dazu kommt die Frage, ob die jeweiligen Leis-

Schlussfolgerung

tungsvoraussetzungen als gesetzgeberische Eingriffe den Eigentumsschutz berühren, weshalb bei der Überprüfung grundsätzlich zwischen beitrags- und steuerfinanzierten Sozialleistungen zu unterscheiden ist.

Bei der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit in der sozialen Vorsorge kommen zumeist der Gleichheitsgrundsatz, der Eigentumsschutz und das Recht auf Leben zur Anwendung. Bei Ersterem lassen sich die meisten Leistungsvoraussetzungen nicht rechtfertigen, zumal sie als Differenzierungskriterium nicht dem Leistungszweck dienen. Bei den Letzteren scheitern die problematischen Voraussetzungen auch an der Verhältnismäßigkeitsprüfung, wobei sie zumeist bereits der Zweckmäßigkeit nicht standhalten. Die Leistungen der sozialen Förderung in Taiwan setzen oft eine ähnliche Einkommensgrenze wie die der sozialen Hilfe voraus. Deswegen ist besonders bei der Leistungsgewährung in diesen zwei Bereichen das Recht auf Leben zu beachten. Bei den Leistungsvoraussetzungen der sozialen Hilfe und der sozialen Förderung ist die Haushaltsregistrierung die am häufigsten angewendete Leistungsvoraussetzung. Als Voraussetzung fungiert sie im Sozialrecht wie die Staatsangehörigkeit, denn sie ist Taiwanern vorbehalten. Da die Anwendung der Haushaltsregistrierung und der Staatsangehörigkeit zum Leistungsausschluss aller Ausländer führt und dieser Ausschluss zu einer Bedrohung des Existenzminimums führen würde, sind diese Leistungsvoraussetzungen als Eingriff in das Recht auf Leben nicht zu rechtfertigen. Im Vergleich dazu kommt die Staatsangehörigkeit hauptsächlich in der sozialen Entschädigung zur Anwendung. Bei der Überprüfung erweist sich die Staatsangehörigkeit als Differenzierungskriterium aufgrund verfehlter Zielerreichung als nicht vereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz und ist somit als verfassungswidrig zu werten.

Während als Ergebnis dieser Überprüfungen manche Voraussetzungen als gerechtfertigt anzusehen sind, erweisen sich doch die meisten der nicht systembezogenen bzw. nicht zweckorientierten Leistungsvoraussetzungen als verfassungswidrig. Das Ergebnis macht deutlich, dass der Zugang zu den Leistungen des taiwanischen Sozialrechts, vor allem zu den steuerfinanzierten Leistungen, für Ausländer stark eingeschränkt oder sogar versperrt ist. Das lässt sich oft darauf zurückführen, dass der Gesetzgeber die Systematik des Sozialrechts verkennt und dessen Leistungszweck vernachlässigt. Obwohl die Gestaltung der Leistungsvoraussetzungen grundsätzlich im Ermessen des Gesetzgebers liegt, darf er die Entscheidung bezüglich der Auswahl der Leistungsvoraussetzungen nicht beliebig treffen. Stattdessen muss er im verfassungsrechtlichen Rahmen des sozialen Rechtsstaates handeln, indem er sowohl das Sozial- und Rechtsstaatsprinzip als auch die Grundrechte berücksichtigt. Wenn der Gesetzgeber keine

triftigen und stichhaltigen Gründe für nicht systembezogene bzw. nicht zweckorientierte Leistungsvoraussetzungen anführen kann, hat er diese Voraussetzungen im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu ändern.

